

# RS UVS Oberösterreich 1993/03/29 VwSen-101058/5/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1993

## Beachte

Verweis auf VwGH v. 12.1.1970, Zl. 205/70; VwGH v. 19.3.1987, Zl. 86/02/0130. **Rechtssatz**

Keine Strafbarkeit wegen Verweigerung des Alkomattestes, wenn die Aufforderung hiezu ohne nähere Begründung erst etwa 13 Stunden nach dem Lenkzeitpunkt ergangen ist und daher die Erzielung eines Nachweises der Alkoholisierung zu diesem Zeitpunkt von vornherein nicht zu erwarten war. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)